

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 53/14 B

L 7 AS 1153/12 (Sächsisches LSG)
S 3 AS 2954/11 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Zwickau,
Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 20. Januar 2014 wird als unzulässig ver-
worfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor
dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
U beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), weil der zu ihrer Begründung allein angeführte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt ist.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Nach den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG sich ergebenden Anforderungen muss ein Beschwerdeführer dazu anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt (vgl. *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 63 ff).
- 3 Diesen Darlegungsanforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Ihr kann nur entnommen werden, dass der Beschwerdeführer als grundsätzlich klärungsbedürftig die Frage erachtet, ob "im Fall einer Beantragung von Insolvenzgeld eine Rückwirkung/Gleichsetzung dieser Antragstellung (hinsichtlich von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II) auf den Zeitpunkt möglich ist bzw sein muss, ab dem Insolvenzgeld bewilligt wird bzw. werden kann"; das folge aus § 28 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Zur schlüssigen Darlegung der Entscheidungserheblichkeit dieser Frage hätte dargetan werden müssen, inwieweit es auf sie im Ausgangsverfahren rechtlich angekommen ist und inwiefern sie demzufolge Einfluss auf die Rechtsstellung des Klägers hatte. Hieran fehlt es aber, weil die Beschwerdebegründung zum Gegenstand des vom Landessozialgericht (LSG) entschiedenen Rechtsstreits keine Angaben enthält. Insbesondere ist nicht mitgeteilt, dass der Kläger iS von § 28 SGB X von der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II abgesehen hat, weil er bereits Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht hatte. Um welche Frage(n) in dem Verfahren vor dem LSG gestritten worden ist und inwieweit es für sie auf die Auslegung von § 28 SGB X entscheidungserheblich ankam, ist dem Vorbringen selbst dagegen nicht zu entnehmen. Damit mangelt es an jeder näheren Angabe zu den entscheidungserheblichen tatsächlichen Umständen, die dem Senat allein anhand der Beschwerdebegründung eine Beurteilung von Entscheidungserheblichkeit und Grundsätzlichkeit der aufgeworfenen Frage erlaubt (zu dieser Darlegungsanforderung *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG*, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 13e mwN).



- 4 2. Prozesskostenhilfe (PKH) gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf PKH hat.
- 5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)